

# Die SPD-Fraktion im Koblenzer Stadtrat



EINGANG					
OBERBÜRGERMEISTER					
23. April 2021					
GG	AE	VZ	Be-	Petition:	
Amt:	Amt:		gleit.	OB	AL
56068 Koblenz				Dezernat:	Amt:

SPD-Fraktion · Willi-Hörter-Platz 1 · 56068 Koblenz

Die Fraktionsvorsitzende Marion Lipinski-Naumann

Herrn  
Oberbürgermeister David Langner  
Willi-Hörter-Platz 1  
56068 Koblenz

Ansprechpartner: Martin Schlüter  
Telefon: +49 (0) 261 129-1071  
Telefax: +49 (0) 261 129-1070  
E-Mail: fraktion.spd@stadt.koblenz.de  
Internet: www.spd-fraktion-koblenz.de

Datum: 22.04.2020

## Fragen der SPD-Fraktion zur geplanten Baumschutzsatzung der Stadt Koblenz

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, lieber David,

in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität am 20.04.2021 wurde die geplante Baumschutzsatzung der Stadt Koblenz beraten. Der Baudezernent hatte im Zuge der Beratung darum gebeten, noch offene Fragen schriftlich an den Umweltdezernenten zu richten. Daher übersende ich dir in der Anlage die Fragen der SPD-Ratsfraktion zur geplanten Baumschutzsatzung.

Grundsätzlich halten auch wir Bäume für ein schützenswertes Gut, aber man muss sich auch bewusst sein, welche Auswirkungen diese geplante Satzung hat. Daher ist festzuhalten, dass die SPD-Fraktion erst nach Beantwortung der Fragen ein abschließendes Urteil fällen kann bzw. auf Grundlage der Antworten mögliche Änderungen des Satzungstextes beantragen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Marion Lipinski-Naumann  
Fraktionsvorsitzende

Seiten 1 von 1

## **Fragen der SPD-Ratsfraktion an die Verwaltung bzgl. der Baumschutzsatzung:**

### **Zu Paragraph 3:**

1. Gilt die Satzung für alle Baumarten gleich?

### **Zu Paragraph 4:**

1. Wie wird bei folgenden Beispielen Verfahren?
  - a. Kanalerneuerung, neuer Wasseranschluss, Aufgrabung im Vorgartenbereich müssen erfolgen durch Handausschachtung und ständige Bewässerung
  - b. Arbeiten an Hausfassade bzw. Kellerbereich (Handschachtung), Traufbereich zzgl. 1,5 Meter
2. Fällt unter das Verbot unter Punkt 2 e) auch das Lagern von Baumaterial im Garten bei Arbeiten an Haus oder Terrasse?
3. Bedeuten die Ausführungen in Punkt 3 das Verbot von Formschnittmaßnahmen an den Bäumen, die z.B. zur Höhenbeschränkung oder für einen ausreichenden Lichteinfall in die Wohnung nötig sind?
4. Wie wird verfahren, wenn eine Bodenversiegelung schon vorhanden war, bevor der Baum die Schutzmaße erreicht hat? Muss nachträglich wieder entsiegelt werden?
5. Wie ist zu erklären, dass Baumscheiben im öffentlichen Bereich oftmals wesentlich kleiner sind als der laut Satzung geforderte Traufbereich plus 1,5 Meter?

### **Zu Paragraph 5:**

1. Nennen Sie Beispiele für die Anordnung von Maßnahmen.

### **Zu Paragraph 6:**

1. Was ist in Punkt 1 a) genau gemeint mit „in anderer zumutbarer Weise“?
2. Wie erfolgt generell der Nachweis für eine Befreiung? Nur über Gutachten? Wann genau fordert die Stadt ein Gutachten? (betrifft Punkte 1 c), d) und e))
3. Unter Punkt 3) wird ein Bestandsplan (Katasterplan, Mindestmaßstab 1:500) gefordert, aus dem die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Diesen Aufwand halten wir für unverhältnismäßig, da dies nach unserem Verständnis nur durch einen Architekten oder Garten- und Landschaftsbauer erfolgen kann. Wir bitten daher um Erläuterung, wie sich die Verwaltung die Erstellung eines solchen Planes in der Praxis vorstellt.

### **Zu Paragraph 7:**

1. Steht dieser Paragraph nicht im Widerspruch zu Paragraph 6 (1) b), da Paragraph 7 (1) auch eine negative Entscheidungsmöglichkeit der Unteren Naturschutzbehörde beinhalten kann?

### **Zu Paragraph 10:**

1. Wann werden die Strafen konkret fällig und vor allem, in welcher Höhe?
2. Wir sind der Meinung, dass für diese Satzung konkrete Beträge vorliegen müssen und nicht nur die vagen Zahlen von bis zu 50.000 Euro bei vorsätzlicher und bis zu 20.000 Euro bei fahrlässiger Satzungsverletzung. Nur mittels konkreter Beträge kann der Eindruck verhindert werden, dass die Untere Naturschutzbehörde willkürlich handelt.

### **Allgemeine Fragen:**

1. Was passiert mit abgestorbenen Bäumen? Ist es möglich, dass diese stehen bleiben müssen, weil z.B. die Larve des Hirschkäfers im Wurzelwerk lebt, oder dürfen diese Bäume dennoch gefällt werden?
2. Was passiert, wenn ein Obstbaum auf privatem Grund keinen Ertrag mehr abwirft und der Besitzer einen neuen Obstbaum an gleicher Stelle pflanzen will? Darf der Besitzer den alten Baum fällen?
3. Wer haftet, wenn ein geschützter Baum z.B. ausgelöst durch einen Sturm Schäden am Eigentum des Nachbarn verursacht?
4. Wie hoch sind die Kosten für Baumgutachten nach Erfahrung der Verwaltung?

Stadtverwaltung Koblenz - Postfach 201551 - 56015 Koblenz

SPD-Fraktion

Willi-Hörter-Platz 1

56068 Koblenz

Der Oberbürgermeister



Bahnhofsstraße 47  
56068 Koblenz

25.05.2021

Ihr Zeichen:  
22.04.2021

Unser Zeichen:  
2021/278

Ansprechpartner/in:  
Monika.Effenberger  
Umweltamt

## Kleine Anfrage nach der Geschäftsordnung

monika.effenberger@stadt.koblenz.de  
(nicht für förmliche Rechtsbeihilfe)

Fon zentral: 0261 129 - 0

Fon: 0261 129 - 1501

Fon zentral aus Koblenz: 115

Fax: 0261 129 - 1500

Sehr geehrte Frau Lipinski-Naumann, *liebe Maria,*  
nachfolgend erhalten Sie die Antworten, auf die im Rahmen der  
Kleinen Anfragen gestellten Fragen zu der Baumschutzsatzung:

[www.koblenz.de](http://www.koblenz.de)

Zu Paragraph 3:

Ja, die Baumschutzsatzung gilt für alle Baumarten gleich. Verwaltungsintern wurde lange über dieses Thema gesprochen. Hier sollte kein Unterschied gemacht werden, wie es in manchen anderen Städten der Fall ist, da z. B. auch ausgewachsene gesunde Nadelbäume eine positive Auswirkung auf die Luftreinhaltung und das Kleinklima aufweisen. Zudem ist eine Vielzahl von besonders geschützten Tierarten speziell auf den Bestand von Nadelgehölzen als Lebensraum angewiesen. Ebenso sollte nicht nach Flach-, Tief- sowie Herzwurzler unterschieden werden, da sich die Wurzeln der Bäume im urbanen Umfeld anders entwickeln als das z. B. im engen Waldbestand der Fall ist. So muss demnach eine Fichte, die in der Literatur als Flachwurzler beschreiben ist, nicht per se umsturzgefährdeter sein.



#### Zu Paragraph 4:

1. Die Handschachtung im Kronentraufbereich wird durch eine DIN-Norm (DIN 18920) geregelt und ist Stand der Technik. Daher musste diese DIN-Norm in der vorliegenden Baumschutzsatzung laut dem Rechtsamt nicht explizit geregelt bzw. näher ausgeführt werden. In dieser DIN-Norm ist auch geregelt, das Arbeiten im Kronentraufbereich zulässig sind, wenn Mindestabstände zum Stamm eingehalten werden und durch die schon erwähnte Handschachtung sichergestellt wird, dass keine Wurzeln z. B. durch einen Bagger so stark in Mitleidenschaft gezogen werden, dass sie absterben. So dürfen nach der DIN-Norm auch Wurzeln durchtrennt werden, wenn sichergestellt wird, dass die Wurzeln nach dem Schnitt fachgerecht versorgt werden und die Standsicherheit durch das durchtrennen von Wurzel nicht eingeschränkt wird. Bei Baumaßnahmen der Stadt Koblenz wird seit mehreren Jahren erfolgreich der sogenannte Wurzelvorhang durchgeführt. Hierbei wird im Kronentraufbereich in Handschachtung ein Graben ausgehoben (i.d.R. 80 bis 100 cm tief), in Anschluss werden die Wurzeln fachgerecht durchtrennt und versorgt und eine Art Zaun in den Graben gestellt. Anschließend wird der Zwischenraum zwischen Zaun und Wurzelbereich mit einem Gemisch aus Erde und Kompost verfüllt. So kann auch im Kronentraufbereich von Bäumen gearbeitet werden.  
Dieser Bereich ist mindestens eine Vegetationsperiode regelmäßig (bedeutet nicht täglich!) feucht zu halten.
2. Unter das Verbot unter Punkt 2 e) fällt auch das Lagern von Baumaterialien im Garten bei Arbeiten an Haus oder Terrasse. I.d.R. gibt es aber hier auch Vorgaben in der oben genannten DIN-Norm wie zu verfahren ist.
3. Hier muss unterschieden werden:  
Fachlich richtige Formschnittarbeiten können ja nur an Bäumen vorgenommen werden, die schon aus der Baumschule als Formgehölz geliefert werden. Alles Weitere stellt eine nicht fachgerechte Kappung dar, die früher oder später sogar zum Totalausfall des Baumes führt, in der Nachsorge oder z.B. durch eine verfrüht notwendige Fällung zu großen Mehrkosten führt.  
Maßnahmen zur Herstellung des Lichteinfalls in Wohnungen werden i.d.R. nicht durch einen Formschnitt durchgeführt.
4. Nein, die Bodenversiegelung muss nicht entfernt werden. Es geht nur um die Neuanlage von z. B. Pflasterflächen und Wegen, da hierbei in das Wurzelsystem des Bestandsbaumes eingegriffen wird und dem Baum nach der Versiegelung nicht mehr ausreichend Wasser und Bodenluft zur Verfügung steht. Ist die Bodenversiegelung schon vorhanden wenn der Baum gepflanzt wird kann sich der Baum den Gegebenheiten anpassen und sein Wurzelsystem entsprechend anpassen.
5. Die Frage wurde schon im Punkt 4 erklärt. Der Punkt in der Satzung bezieht sich nur auf die Neuanlage einer versiegelten Fläche.

Zu Paragraph 5:

1. Beispiele für die Anordnung von Maßnahmen können sein:
  - Anbringen eines fachgerechten Baumschutzes bei Baumaßnahmen
  - Durchführen von fachgerechten Schnittmaßnahmen, die dem Erhalt des Baumes dienen (z. B. Kronenpflege)

Zu Paragraph 6:

1. Vorschriften des öffentlichen Rechts können z. B. Vorschriften zur Anlage von Feuerwehrezufahrten oder Fluchtwegen sein. In zumutbarer Weise bezieht sich beispielsweise in diesem Fall auf die Verlegung der Feuerwehrezufahrt oder eines Fluchtweges.
2. Der Nachweis über eine Befreiung hat nicht generell über ein Gutachten zu erfolgen, sondern es muss ein Antrag auf Befreiung gestellt werden. Ein Gutachten ist nur zu erbringen, wenn der Grund der Befreiung nicht eindeutig aus dem Antrag hervorgeht. Diese Anträge sollen fachlich durch einen Mitarbeiter der Stadt Koblenz geprüft werden. Kann dieser Mitarbeiter z. B. keine Anzeichen bei einer Vorortüberprüfung erkennen, die eine Fällung oder einen Kronenrückschnitt implizieren, so ist ein Gutachten beizubringen, welches die Notwendigkeit zu den vor genannten Maßnahmen aufzeigt.
3. Ein Katasterplan kann über das im Internet öffentlich zugängliche Geoportal der Stadt Koblenz (<https://geoportal.koblenz.de/>) heruntergeladen und ausgedruckt bzw. als Bild gespeichert werden. Hier ist die Lage der Bäume z. B. durch einzeichnen der Baumstandorte und hinzufügen der nötigen Informationen einzutragen. Diese Praxis wird so auch in anderen Städten gehandhabt. Ein Architekt oder Gartenplaner ist zur Erstellung dieses Planes nicht erforderlich.

Zu Paragraph 7:

1. Der Paragraph 7 regelt überwiegend eine auch schon bisher bestehende Regelung der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde im Bauantragsverfahren. Dadurch soll das Antrags- und Genehmigungsverfahren (es muss nur ein Antrag gestellt und eine Genehmigung erteilt werden) vereinfacht werden.

Zu Paragraph 10:

1. Wenn gegen die Verbotstatbestände der Baumschutzsatzung verstoßen wird, wird geprüft inwiefern eine Sanktionierung in Form eines Bußgeldes notwendig ist. Denkbar sind bei Erstverstößen auch mündliche bzw. schriftliche Verwarnungen, je nach Schwere des Delikts.
2. Laut der Aussage des Rechtsamtes sollen keine Bußgeldhöhen in der Baumschutzsatzung verankert werden, vielmehr soll ein interner Bußgeldkatalog nach Beschluss der Baumschutzsatzung erarbeitet werden.

Allgemeine Fragen:

1. Abgestorbene Bäume dürfen i. d. R. gefällt werden. Liegen jedoch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vor (z. B. vorhandene Fortpflanzungsstätten von besonders geschützten Tierarten) finden die Vorgaben der Naturschutzgesetzgebung Anwendung. Ggf. wäre dann die Beseitigung eines Baumes unzulässig und dürfte nur mit einer Ausnahmegenehmigung bzw. einer Befreiung durch die Obere Naturschutzbehörde erfolgen. Die Larven des Hirschkäfers befinden sich im Wurzelbereich sowie im unteren Stammbereich von geeigneten Bäumen. Ggf. ist es hier möglich den überwiegenden Teil des Baumstammes zu beseitigen und einen Teilstamm mit Wurzelwerk für die Weiterentwicklung der Larven zunächst zu belassen.
2. Der fehlende Ertrag wäre kein Grund zur Beseitigung eines geschützten Baumes. Die ökologischen Funktionen des Baumes sind weiterhin erfüllt.
3. Dieser Punkt ist über das geltende Schadenersatz- bzw. Versicherungsrecht geregelt. Die Haftung für verschuldete Schäden durch Bäume trägt i. d. R. der Eigentümer.
4. Die Kosten eines Gutachtens belaufen sich je nach Aufwand und eingesetzte Untersuchungsmethoden zwischen 150€ und 750€.

Die Kolleginnen und Kollegen des Umweltamtes stehen sehr gerne zur Verfügung um weitere Fragen auch in einem näheren Gespräch zu klären.

Mit freundlichen Grüßen



David Langner